

Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Rohrleitungsgesetzgebung

vom 8. März 2011 (Stand 1. April 2011)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für besondere Regelungen nach § 10 dieser Verordnung.

² Das Departement für Bau und Umwelt vertritt bei Rohrleitungsanlagen, die dem Bundesrecht unterstehen, die kantonalen Interessen gegenüber den Bundesbehörden. Es ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung für Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe¹⁾.

³ Im Übrigen wird der Vollzug dem Amt für Umwelt übertragen.

§ 2 Beizug Dritter

¹ Die zuständige Behörde kann Dritte, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, beiziehen.

§ 3 Alarmstellen

¹ Alarmstellen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes sind die Kantonspolizei-posten und die kantonale Notrufzentrale.

2. Bewilligung für Bau und Betrieb

§ 4 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung für Bau und Betrieb hat sinngemäss die Angaben nach Art. 6 der Rohrleitungsverordnung²⁾ zu enthalten.

² Dem Gesuch sind die in Art. 8 der Rohrleitungsverordnung aufgeführten Unterlagen beizulegen. Das Amt setzt deren Anzahl fest.

¹⁾ [SR 746.1](#)

²⁾ [SR 746.11](#)

§ 5 Vernehmlassung

¹ Das Amt stellt das Gesuch und die Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist allen betroffenen Gemeinden und Amtsstellen zur Vernehmlassung zu.

§ 6 Auflage, Einsprache

¹ Die Gemeindebehörde legt das Gesuch und die Unterlagen nach Anweisung des Amtes während 20 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage in ortsüblicher Weise bekannt. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich mit.

² Wer vom Vorhaben berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Amt schriftlich und begründet Einsprache erheben.

§ 7 Erleichterungen

¹ Bei einfachen Vorhaben kann das Amt die Anforderungen an die gemäss § 4 einzureichenden Unterlagen reduzieren.

² Das Amt kann vom Vernehmlassungsverfahren nach § 5 und von der öffentlichen Auflage und Bekanntmachung nach § 6 absehen:

1. bei örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbareren Betroffenen;
2. bei Ersatz, Änderung oder Umnutzung von Rohrleitungsanlagen, sofern sich das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind und nur unerhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.

³ Das Amt unterbreitet das Gesuch den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 20 Tagen ab der Eröffnung des Gesuches schriftlich und begründet Einsprache beim Amt erheben.

§ 8 Bewilligungsdauer

¹ Bei der Festsetzung der Bewilligungsdauer sind die Investitionskosten angemessen zu berücksichtigen. Die Bewilligung kann erneuert werden.

² Die Übertragung der Bewilligung für Bau und Betrieb auf Dritte bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

³ Art. 32a und Art. 32b des Bundesgesetzes¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ SR 746.1

§ 9 Koordination

¹ Bedarf das Vorhaben neben der Bewilligung für Bau und Betrieb weiterer Bewilligungen oder Zustimmungen kantonaler oder kommunaler Behörden, sind die Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

² Das Departement entscheidet über das Gesuch nach Vorliegen der weiteren erforderlichen Bewilligungen oder Zustimmungen.

³ Gegen sämtliche koordinierten Entscheide ist nur Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 10 Besondere Regelungen

¹ Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 1 bar können mit den Inhaberinnen oder Inhabern besondere Regelungen getroffen werden.

3. Aufsicht**§ 11** Betriebsaufnahme

¹ Der Betrieb darf nur mit Zustimmung des Amtes aufgenommen werden.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die Rohrleitungsanlage nach den Regeln der Technik erstellt und geprüft worden ist.

§ 12 Betriebsaufsicht

¹ Die Betriebsaufsicht richtet sich sinngemäss nach Art. 24 und Art. 25 der Rohrleitungsverordnung¹⁾.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 13** Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz vom 28. April 1981 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

¹⁾ SR 746.11

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.03.2011	01.04.2011	Erstfassung	10/2011